S 10 U 304/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 U 304/99
Datum	08.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 126/01
Datum	26.03.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 8. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darum, ob dem KlÃ¤ger wegen seiner als Berufskrankheit anerkannten LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit eine Verletztenrente zusteht.

Der 1934 geborene KlÃ¤ger war von 1948 bis zu seiner Berufsaufgabe am 01.04.1995 in Webereien tÃ¤tig und dabei nach EinschÃ¤tzung des Technischen Aufsichtsdienstes der Beklagten einem Beurteilungspegel von 90 db(A) und mehr ausgesetzt. Nach einer Berufskrankheitenanzeige im November 1995 holte die Beklagte ein Gutachten des HNO-Arztes Dr.D. vom 30.07.1996 ein. Bei den Angaben des KlÃ¤gers zur Entwicklung der SchwerhÃ¶rigkeit ist ausdrÃ¼cklich vermerkt, Ã¼ber OhrgerÃ¤usche oder Schwindelbeschwerden kÃ¶nnten keinerlei Angaben gemacht werden. Aufgrund der LÃ¤rmexposition mÃ¼sse die Entstehung einer entschÃ¤digungspflichtigen LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit als mÃ¶glich bis wahrscheinlich angesehen werden. FÃ¼r die Annahme einer durch berufliche LÃ¤rmeinwirkung

verursachten HÃ¶rbeeintrÃ¤chtigung sprÃ¤chen auch die Untersuchungsergebnisse. Die prozentualen HÃ¶rverluste aus den Werten der Sprachaudiometrie ergÃ¤ben fÃ¼r beide Seiten unter Zugrundelegung des gewichteten Gesamtwortverstehens einen Wert von 30 %. Die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) durch berufliche LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit betrage 15 v.H.

Mit Bescheid vom 24.09.1996 erkannte die Beklagte das Vorliegen einer LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit als Berufskrankheit an, verweigerte jedoch die Zahlung von Verletztenrente, weil die MdE nicht 20 v.H. erreiche. Den anschlieÃenden Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 04.03.197 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Auch hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein und bat um weitere Fachuntersuchungen. Nachdem das Sozialgericht, dem dieser Widerspruch von der Beklagten vorgelegt worden war, darin keine Klage sah, begehrte der KlÃ¤ger eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung, die von der Beklagten auch gewÃ¤hrt wurde.

Am 22.02.1999 traf bei der Beklagten eine erneute Berufskrankheitenanzeige und am 09.06.1999 ein Antrag des KlÃ¤gers auf Leistungen ein.

Mit Bescheid vom 24.07.1999 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente ab, da eine rentenberechtigende MdE nicht vorliege. Ein Fortschreiten der festgestellten LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit, welche rechtlich wesentlich auf die berufliche TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei, sei aus medizinisch-wissenschaftlicher Sicht nicht mÃ¶glich, da der KlÃ¤ger seit dem 01.04.1995 nicht mehr lÃ¤rmexponiert tÃ¤tig sei. Den anschlieÃenden Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19.08.1999 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Mit seiner anschlieÃenden Klage hat der KlÃ¤ger die GewÃ¤hrung von Verletztenrente begehrt. Er hat vorgetragen, OhrgerÃ¤usche seien bei ihm schon bei den BG-Untersuchungen zwischen 1975 und 1995 festgestellt worden. Er habe OhrgerÃ¤usche auch beim SachverstÃ¤ndigen Dr.D. angegeben. HNO-Ã¤rztliche Untersuchungsbefunde fÃ¼r die Zeit vor 1995 waren weder bei der Beklagten noch beim frÃ¼heren Arbeitgeber vorhanden. Ein vom KlÃ¤ger benannter frÃ¼herer untersuchender Arzt war 1980 verstorben, Unterlagen aus seiner Praxis waren nicht mehr erhÃ¤ltlich.

Das Sozialgericht hat ein Gutachten des HNO-Arztes Dr.W. vom 08.11.2000 eingeholt. Dort hat der KlÃ¤ger angegeben, dass er erstmals 1995 in einer Rehabilitationskur auf sein OhrgerÃ¤usch aufmerksam geworden sei. Der SachverstÃ¤ndige fÃ¼hrt insgesamt aus, entscheidend fÃ¼r die Beurteilung sei die Frage, ob ein typischer LÃ¤rmschaden vorliege und die Frage, inwieweit diese SchÃ¤digung beim Ausscheiden aus der LÃ¤rmarbeit fortgeschritten sei. Da eine LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit nach Ausscheiden aus der LÃ¤rmbelastung nicht fortschreite, seien die Anteile der SchÃ¤digung, die nach diesem Zeitpunkt auftrÃ¤ten, als Nachschaden zu betrachten und fÃ¼r die Bemessung der MdE durch den berufsbedingten LÃ¤rm nicht zu berÃ¼cksichtigen. Die erste Berufskrankheitenanzeige und die erste gutachterliche Untersuchung seien relativ

kurze Zeit nach dem Ausscheiden aus der BerufstÃ¤tigkeit erfolgt. Das AusmaÃ der SchwerhÃ¶rigkeit sei bei dieser Begutachtung korrekt beureilt worden, aus einem beidseitigen HÃ¶rverlust von 30 %, der wahrscheinlich der berufsbedingten LÃ¤rmbelastung zuzuordnen sei, lasse sich eine MdE von 15 v.H. ableiten. Der erste Hinweis auf einen Tinnitus, der jetzt als Hauptbeschwerde angefÃ¼hrt werde, befinde sich in der Akte in einem Arztbrief Ã¼ber eine Untersuchung am 20.06.1997.

Der prozentuale HÃ¶rverlust nach dem Sprachaudiogramm betrage jetzt rechts 40, links 30 %. Da die Verschlechterung jedoch nach Ausscheiden aus der BerufstÃ¤tigkeit aufgetreten sei, sei sie als Nachschaden zu werten und das AusmaÃ der HÃ¶rstÃ¶rung, welches 1996 vorgelegen habe, mit Wahrscheinlichkeit der Berufsbedingten LÃ¤rmbelastung zuzuordnen.

BezÃ¼glich des Tinnitus sei eine Verursachung durch die frÃ¼here LÃ¤rmbelastung als unwahrscheinlich anzunehmen, da der Tinnitus bei mehreren Anamneseerhebungen nach Ausscheiden aus der LÃ¤rmarbeit zunÃ¤chst nicht geklagt worden sei, die jetzt gemachte Darstellung des KlÃ¤gers, dass der Tinnitus unmittelbar nach dem Ausscheiden aus der LÃ¤rmarbeit bereits bemerkbar gewesen sei, lasse sich aus der Akte nicht belegen.

Die Tinnituslokalisation links bei 1.000 Hz sei als lÃ¤rmuntypisch zu werten, die Lokalisation rechts bei 2.000 Hz wÃ¤re mit der LÃ¤rmverurschung noch vereinbar, dies erscheine jedoch aufgrund der anamnestischen WidersprÃ¼che unwahrscheinlich.

Eine Verursachung des Tinnitus durch die berufsbedingte LÃ¤rmbelastung sei zusammenfassend nicht mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Wahrscheinlich bestehe eine Verursachung durch die lÃ¤rmunabhÃ¤ngige progrediente SchwerhÃ¶rigkeit, die als Nachschaden zu werten sei.

Die beruflich bedingte LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit des KlÃ¤gers bedinge eine MdE von 15 v.H. ab 17.11.1995.

Zu frÃ¼her geÃ¤uÃerten Beschwerden des KlÃ¤gers Ã¼ber OhrgerÃ¤usche hat das Sozialgericht zwei behandelnde HNO-Ãrzte befragt. Bei dem HNO-Arzt Dr.A. war der KlÃ¤ger bei seinem Kuraufenthalt erstmals am 10.11.1995 vorstellig gewesen. Bei einer Kontrolluntersuchung am 15.11.1995 habe er angegeben, dass er seit Jahren eine Verschlechterung seiner HÃ¶rsituation festgestellt habe, OhrgerÃ¤usche habe der Versicherte nicht erwÃ¤hnt. Ebenfalls sei ein Tinnitus in dem damals angefertigten Tonschwellenaudiogramm vom 16.11.1995 nicht verdeckbar gewesen. Wegen der Klagen des Versicherten Ã¼ber seine LÃ¤rmexposition in der Textilindustrie sei am 17.11.1995 eine Ã¤rztliche Anzeige Ã¼ber eine Berufskrankheit erstellt worden, auch hier habe der KlÃ¤ger bei Befragung OhrgerÃ¤usche ausdrÃ¼cklich nicht angegeben. Nach Auskunft des HNO-Arztes Dr.M. hat der KlÃ¤ger im Juni 1996 auf Befragen angegeben, dass er OhrgerÃ¤usche nur gelegentlich habe.

Der SachverstÃ¤ndige Dr.W. fÃ¼hrt hierzu in seinem ergÃ¤nzenden Gutachten vom 21.02.2001 aus, diese Aussagen stÃ¼tzten insgesamt seine Annahme, dass das Tinnitusleiden sich erst nach dem Ausscheiden aus der berufsbedingten LÃ¤rmbelastung entwickelt habe. Da auch eine progrediente HÃ¶rstÃ¶rung vorliege, die sich nach dem Ausscheiden aus der LÃ¤rmbelastung verschlechtert habe, sei mit Wahrscheinlichkeit ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang mit dieser nicht lÃ¤rmbedingten Komponente anzunehmen. Die LÃ¤rmarbeit sei mit Wahrscheinlichkeit nicht die wesentliche Bedingung fÃ¼r die Entstehung des beidseitigen Tinnitus.

Nach entsprechender AnhÃ¶rung der Parteien hat das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 08.03.2001 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Im Wesentlichen ist es in der BegrÃ¼ndung davon ausgegangen, dass das Auftreten von HÃ¶rgerÃ¤uschen vor Berufsaufgabe nicht bewiesen sei und damit eine rentenberechtigende Verschlechterung in den mit Bescheid vom 24.09.1996 festgestellten Folgen der LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit nicht nachweislich eingetreten sei.

Mit seiner Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Klagebegehren weiter. Er ist der Meinung, die SpÃ¤tschÃ¤den seien Folge der LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit und dementsprechend durch Verletztenrente zu entschÃ¤digen.

Der KlÃ¤ger beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Regensburg vom 08.03.2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 24.06.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.08.1999 zu verurteilen, als weitere Folge der LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit ein OhrgerÃ¤usch beidseits anzuerkennen und Verletzenrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung sind die Akte der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts Regensburg in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 SGG besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet, denn der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Anerkennung eines OhrgerÃ¤usches als Folge der LÃ¤rmbelastung in der versicherten TÃ¤tigkeit und auf GewÃ¤hrung von Verletztenrente wegen seiner als Berufskrankheit anerkannten LÃ¤rmschwerhÃ¶rigkeit.

Die Entscheidung Ã¼ber den Rechtsstreit richtet sich noch nach den bis 31.12.1996 geltenden Vorschriften der RVO, weil der Versicherungsfall vor dem 01.01.1997 eingetreten ist und Ã¼ber eine erstmalige LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r einen Zeitraum vor dem 01.01.1997 zu entscheiden ist.

Nach Â§ 55 Abs.1 Nr.3 SGG kann die Feststellung begehrt werden, dass eine GesundheitsstÃ¶rung Folge einer Berufskrankheit ist.

Bei der Ermittlung und Beurteilung des berufskrankheitsbedingten Gesundheitszustandes bedÃ¼rfen mit Ausnahme des Ursachenzusammenhanges alle rechtserheblichen Tatsachen des vollen Beweises (Ricke, Kasseler Kommentar Â§ 8 SGB VII Rdnrn.257 ff.). Hierzu gehÃ¶ren u.a. die durch die Berufskrankheit selbst verursachten GesundheitsstÃ¶rungen sowie die Funktionsdefizite, die maÃgeblich fÃ¼r die Beurteilung der MdE sind. Lediglich fÃ¼r die Annahme der UrsÃ¤chlichkeit genÃ¼gt, dass sie hinreichend wahrscheinlich ist (BSGE 61, 127 mit weiteren Nachweisen).

Soweit es also nach Auffassung der SachverstÃ¤ndigen darauf ankommt, wann der als entschÃ¤digungspflichtig geltend gemachte Tinnitus erstmals aufgetreten ist, muss dieses erstmalige Auftreten als rechtserhebliche Tatsache in vollem Umfang bewiesen sein. Soweit es um den ursÃ¤chlichen Zusammenhang zwischen der LÃ¤rmexposition und der GehÃ¶rschÃ¤digung geht, reicht die Wahrscheinlichkeit aus, d.h., dass deutlich mehr fÃ¼r den Zusammenhang sprechen muss als dagegen. Aus dieser rechtlichen Vorgabe erklÃ¤rt sich auch die wiederholte Verwendung des Begriffes der Wahrscheinlichkeit durch den SachverstÃ¤ndigen Dr.W. , die vom KlÃ¤ger deshalb zu Unrecht beanstandet worden ist.

Das Sozialgericht hat zu Recht ausgefÃ¼hrt, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme das Auftreten von OhrgerÃ¤uschen vor dem Ausscheiden des KlÃ¤gers aus der LÃ¤rmexposition nicht als erwiesen angesehen werden kann. Soweit entsprechende erste BeschwerdeÃ¤uÃerungen durch behandelnde Ãrzte belegt sind, ist dies in dem zweiten Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr.W. berÃ¼cksichtigt worden. Danach ist es bei seiner EinschÃ¤tzung verblieben, dass die LÃ¤rmarbeit nicht mit Wahrscheinlichkeit die wesentliche Bedingung fÃ¼r die Entstehung des beidseitigen Tinnitus war.

Nach Â§ 581 Abs.1 RVO hatten Versicherte Anspruch auf eine Rente, wenn ihre ErwerbsfÃ¤higkeit infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit (Â§ 551 Abs.1 Satz 1 RVO) um wenigstens ein FÃ¼nftel gemindert war. Der Fall, dass eine geringere MdE zum Bezug von Verletztenrente berechtigte (Â§ 581 Abs.3 RVO), liegt beim KlÃ¤ger nicht vor.

Die fÃ¼r die Bemessung der Verletztenrente maÃgebliche Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit richtet sich nach dem Umfang der sich aus der BeeintrÃ¤chtigung des kÃ¶rperlichen und geistigen LeistungsvermÃ¶gens ergebenden verminderten ArbeitsmÃ¶glichkeiten auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 581 Nrn.22, 28). Bei der Bewertung der MdE sind die von der Rechtsprechung und dem versicherungsrechtlichen und versicherungsmedizinischen Schrifttum herausgearbeiteten allgemeinen ErfahrungssÃ¤tze zu beachten, die zwar nicht fÃ¼r die Entscheidung im Einzelfall bindend sind, aber Grundlage fÃ¼r eine gleiche, gerechte Bewertung der MdE in zahlreichen ParallelfÃ¤llen der tÃ¤glichen Praxis bilden (BSG SozR 2200 Â§ 581 Nr.23 mit weiteren Nachweisen).

Dass die berufskrankheitenbedingte Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit beim KlÃ¤ger nicht 20 v.H. erreicht, sondern nur 15 v.H., ergibt sich aus den Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr.D. , das auch im Gerichtsverfahren verwertet werden kann (s. BSG SozR Nr.66 zu Â§ 128 SGG) und des SachverstÃ¤ndigen Dr.W â¦ Eine mit Ã¤rztlicher BegrÃ¼ndung versehene anders lautende EinschÃ¤tzung, auf die das Sozialgericht oder der Senat eine dem KlÃ¤ger gÃ¼nstige Entscheidung hÃ¤tten stÃ¼tzen kÃ¶nnen, liegt nicht vor.

Die Bewertung der MdE durch den genannten SachverstÃ¤ndigen nach dem Sprachaudiogramm entspricht der geltenden wissenschaftlichen Lehrmeinung, wie sie insbesondere im sogenannten KÃ¶nigsteiner Merkblatt niedergelegt ist (vgl. Schoenberger-Mehrtens-Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Aufl. S.404 ff; s.a. BSG SozR 3-2200 Â§ 581 Nr.8). Desgleichen entspricht es, wie der SachverstÃ¤ndige Dr.W. ausgefÃ¼hrt hat, der geltenden wissenschaftlichen Lehrmeinung, dass Verschlechterungen des HÃ¶rschadens nach dem Ausscheiden aus der LÃ¤rmexposition nicht mehr wesentlich lÃ¤rmbedingt sein kÃ¶nnen (vgl. Schoenberger-Mehrtens-Valentin a.a.O. S.389).

Der Berufung hat deshalb keinen Erfolg.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG und folgt der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger in beiden RechtszÃ¼gen nicht obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024